

## Agrarreform

# Wie viel ist künftig ein Zahlungsanspruch wert?

Wie ein viehloser Ackerbaubetrieb Zahlungsansprüche bei der Übertragung ohne Fläche bewerten könnte, das erläutern Dr. Günter Breuer und Dipl.-Ing. Hermann Peyerl, Wien.\*)

Laut Durchführungsbestimmungen für die EU-Agrarreform sind die einzelbetrieblichen Zahlungsansprüche (ZA) auch ohne Flächenübergang bundesweit übertragbar. Erstmals möglich ist dies ab dem Antragsjahr 2006. Wer solche Übertragungen vornehmen will, muss bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Zudem unterliegt die Übertragung ohne Fläche auch empfindlichen Kürzungen (s. Kasten „Zunächst wird um 50 % gekürzt!“)

Dennoch ist anzunehmen, dass sich ein Markt für die Übertragung von ZA bilden wird. Denn vor allem Marktfruchtbetriebe mit Zuckerrüben-, Speisekartoffel- oder Feldgemüseanbau haben prämiensfreie Flächen zur Verfügung, auf denen sie zugekaufte ZA nutzen könnten.

Weiters könnten auch Bio-Betriebe an der Übernahme von ZA interessiert sein. Die Bio-Bauern haben zudem den Vorteil, dass sie Stilllegungs-ZA auch mit anderen prämiensfähigen Kulturen nutzen können. ZA-abgabewillig könnten demgegenüber Betriebe sein, die beispielsweise ohne Stilllegungsverpflichtung oder Cross-Compliance-Einschränkungen produzieren wollen oder die aufgrund von Flächenverlusten dauerhaft einen Teil ihrer ZA nicht nutzen können.

\*) Dr. Günter Breuer ist Ao. Univ. Prof. am Institut für Agrar- u. Forstökonomie der Univ. für Bodenkultur, Wien. Dipl.-Ing. Hermann Peyerl erstellt an diesem Institut derzeit seine Doktorarbeit.



Vor allem flächenarme Veredler, konventionelle Ackerbauern und Bio-Bauern könnten an der Übertragung von ZA ohne Fläche interessiert sein. Foto: agrarfoto

## Zunächst wird um 50 % gekürzt!

Die Übertragung von Zahlungsansprüchen (ZA) ohne gleichzeitige Flächenübertragung ist frühestens ab dem Jahr 2006 möglich. Bedingung dafür ist nämlich, dass der übergebende Betrieb im Jahr 2005 mindestens 80 % seiner ihm zuerkannten ZA aktiviert.

Weiters unterliegt diese Übertragungsform nach den nationalen Umsetzungsrichtlinien einer empfindlichen Kürzung. In den Jahren 2006 und 2007 erfolgt ein Einbehalt von 50 % zugunsten der Nationalen Reserve. Ab 2008 bis 2012 beträgt der Einbehalt 30 %.

Beispiel: Die Landwirte E (Empfänger) und G (Geber) einigen sich für das

Jahr 2006 darauf, dass G 5 ZA an E überträgt. E erhält aber aufgrund der Kürzungsregel nur 2,5 ZA. Diese kann er von 2006 bis 2012, also sieben Jahre lang, nutzen. Würden die beiden Landwirte die Übertragung erst mit Wirksamkeit ab dem Jahr 2008 vornehmen, dann könnte E 3,5 ZA (= 5 ZA abzügl. 30 %) im Zeitraum von 2008 bis 2012 nutzen.

Flächen-ZA und SLZA können gleichermaßen und unabhängig voneinander übertragen werden. Keine Übertragungsmöglichkeit (Ausnahme Erbfolge) gibt es dagegen für ZA aus der Nationalen Reserve. Die Kürzungen für Modulation und Nationale Reserve erfolgen wie bei allen anderen ZA auch.

Wie ein viehloser Marktfruchtbetrieb ZA bei Übertragung ohne Fläche bewerten könnte, das sei an einem Beispiel erläutert. Der Betrieb „Muster“ bewirt-

schaftet 50 ha Ackerfläche. Zuckerrüben im Ausmaß von 10 ha (jeweils 5 ha A- und B-Rübe) sowie 10 ha Feldgemüse sind traditionelle Elemente im Anbauplan.

Aus dem Referenzzeitraum resultieren somit in Summe nur 30 ZA. Diese setzen sich zusammen aus vier Stilllegungs-ZA (SLZA) und 26 flächenbezogenen ZA (FZA). Da in Zukunft auch die Zuckerrübe prämiert ist, könnte Muster ohne Umstellung im Anbauplan bis zu 40 ZA nutzen; bei Aufgabe des Feldgemüseanbaus zugunsten einer prämierten Kulturen sogar bis zu 50 ZA. Prämierte Kulturen im Beispielbetrieb sind Zuckerrübe und Winterweizen. Falls lukrativ, würden auch Sonnenblumen angebaut.

Landwirt Muster hat nun ab dem Jahr 2006 die Möglichkeit, FZA mit einem Nominalbetrag von jeweils 332,01 € zu erwerben. Er will kalkulieren, welches Entgelt er maximal für einen oder auch mehrere ZA bezahlen könnte.

Dazu nimmt er an, dass er die ZA bis zum Jahr 2012 nutzen kann. Für die fernere Zukunft unterstellt Muster, dass die ZA ab dem Jahr 2013 nicht mehr relevant sein werden. Die Kürzung aufgrund der Modulation kalkuliert er vereinfacht auch bereits für das Jahr 2006 mit 5% (tatsächlich sind es 4%). Weiters setzt er durchgehend 1,5% als Kürzung für die nationale Reserve an. Eine zusätzlich ab dem Jahr 2007 mögliche Kürzung der Betriebsprämie aufgrund der EU-Haushaltsdisziplin lässt er außer Ansatz. Weiters nimmt er an, dass die Bedingungen des Umweltschutzprogrammes ÖPUL unverändert bleiben.

### Vergleich auf Basis der Deckungsbeiträge

Zur Bewertung der zu übernehmenden ZA stellt Muster eine Vergleichsrechnung auf Basis des betrieblichen Gesamtdeckungsbeitrages an. Denn nur so kann er den Fall berücksichtigen, in dem sich durch die zusätzlichen ZA auch Umstellungen im Anbauplan bzw. im ÖPUL ergeben. Die Übersicht 1 zeigt Musters Kalkulationsdaten und Berechnungen.

In der Ausgangssituation erzielt er einen gesamtbetrieblichen DB (einschließlich Betriebsprämie) von 47 229 €.

Wie bereits eingangs dargestellt, könnte Muster bis zu zehn FZA zusätzlich nutzen, ohne dass es zu einer Umstellung im Anbauplan käme. Innerhalb dieses Spielraumes bringt jeder zugekaufte ZA einen zusätzlichen Grenz-DB von rund 311 €. Dieser Betrag ergibt sich aus dem angenommenen Nominalwert des FZA von 332 € abzüglich der Kürzungen aufgrund von Modulation und Nationaler Reserve.

Würde Muster noch einen elften FZA zukaufen, dann kann er diesen nur nutzen, wenn er die prämierten Winterweizenfläche auf Kosten des Gemüsebaus um einen Hektar aufstockt. Dadurch kommt es auch zu Verschiebungen bei den Deckungsbeiträgen. Der zusätzliche

elfte FZA bringt wiederum 311 €. Das zusätzliche Hektar Winterweizen bringt einen DB von 260 € und eine zusätzliche ÖPUL-Prämie (Maßnahme Reduktion) von 116 €. Verloren geht in diesem Fall jedoch der DB für ein Hektar Gemüse in Höhe von 650 €. Somit verbleibt für den Zukauf des elften FZA ein Grenz-DB von nur noch 37 €.

Dieser – immerhin noch positive – Grenz-DB gilt bis zu einem Zukauf von 11,5 FZA. Wenn dieser Umfang erreicht ist, dann ist zur vollen Aktivierung der ZA eine Getreidefläche von 27,5 ha erforderlich. Mit dieser Fläche kann auch an der ÖPUL-Maßnahme „Reduktion ertragsteigernder Betriebsmittel“ teilgenommen werden, was eine Prämie von 116 €/ha bringt. Allerdings ist mit den 27,5 ha Getreide auch die 55 %-Grenze bei der ÖPUL-Maßnahme Reduktion erreicht. Bei einer weiteren Ausdehnung des Getreidebaus – z.B. für die Nutzung eines 12,5-ten ZAs – kann die Prämie daher nicht mehr lukriert werden.

Vorteilhafter als der Weizenanbau wäre in diesem Fall der Anbau von Sonnenblume. Sie bringt einen DB von 180 €/ha und eine ÖPUL-Prämie (Reduktion Ölsaaten) von 98 €/ha. Bei Zukauf und Nutzung eines weiteren FZA (Sprung von

11,5 auf 12,5) würde demnach der Gemüsebau um einen Hektar eingeschränkt zugunsten des Anbaus von Sonnenblume. Dies würde den Gesamt-DB jedoch um 61 € vermindern. Denn der Gemüsebau bringt einen höheren DB als der Anbau von Sonnenblume einschließlich ÖPUL-Prämie und Zahlungsanspruch. Somit wäre es für Muster vorteilhafter, den 12,5-ten ZA nicht zu nutzen bzw. nicht zu kaufen und weiterhin 8,5 ha Gemüse anzubauen.

### Im Betrieb Muster beträgt der Barwert eines ZA 1 290 €

Die Bewertung des möglichen Zukaufs der ZA kann Muster mit einer Rentenbarwertrechnung vornehmen. Denn aufgrund der etwas vereinfachten Annahmen ergibt die Übernahme eines FZA einen über sieben Jahre (von 2006 bis 2012) gleichbleibenden DB-Zuwachs von 311 €. Der Barwert dieser Rente lässt sich durch Multiplikation mit sog. Rentenbarwertfaktoren errechnen (Übersicht 2). Zur Bestimmung des Faktors muss Muster neben der Laufzeit noch eine Annahme über die Verzinsung treffen.

Muster unterstellt, dass sich der FZA noch etwas besser verzinsen soll als etwa ein Sparbuch, Anleihen, Aktien oder an-

## Übersicht 1: So verändert sich der Deckungsbeitrag bei Zukauf von Zahlungsansprüchen

Beispielbetrieb Muster mit 50 ha Ackerfläche, 4 ha Stilllegungs-ZA, 26 ha flächenbezogene ZA; Wert der ZA jeweils 332,01 €

Kultur	Ausgangssituation DB (€/ha)	Zukauf FZA				
		1,0	10,0	11,0	11,5	12,5
Stilllegung	-50	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0
Zuckerrübe A	2 300	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
Zuckerrübe B	1 000	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
Winterweizen	260	26,0	26,0	26,0	27,0	27,5
Sonnenblume	180	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0
Gemüse	650	10,0	10,0	10,0	9,0	8,5
<b>ÖPUL-Prämien</b>	<b>(€/ha)</b>	<b>Maßnahmenumfang (ha)</b>				
Grundförderung	36	46,0	46,0	46,0	46,0	46,0
Reduktion Betriebsmittel	116	26,0	26,0	26,0	27,0	27,5
Reduktion Ölsaaten	98	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0
Winterbegrünung	87	46,0	46,0	46,0	46,0	46,0
var. Kosten Winterbegrünung	-50	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5
<b>Betriebsprämie</b>		<b>(€)</b>				
Betriebspr. ohne FZA-Zukauf	9 960	9 960	9 960	9 960	9 960	9 960
Betriebspr. durch FZA-Zukauf	0	332	3 320	3 652	3 818	4 150
Modulation / Nat. Reserve <sup>1)</sup>	-322	-344	-538	-560	-571	-592
<b>DB Gesamtbetrieb (€)</b>	<b>47 229</b>	<b>47 540</b>	<b>50 333</b>	<b>50 370</b>	<b>50 389</b>	<b>50 328</b>
<b>Grenz-DB je Zukauf-FZA (€)</b>		<b>311</b>	<b>37</b>	<b>-61</b>		

<sup>1)</sup> Abzüge für Modulation (5%), Nationale Reserve (1,5%) u. Freibetrag 5 000 € berücksichtigt.

Solange es zu keiner Umstellung im Anbauplan kommt, liefert ein zugekaufter flächenbezogener Zahlungsanspruch einen Grenzdeckungsbeitrag von 311 €.

dere betriebliche Aktivitäten. Ein Zinssatz von 5 % scheint ihm in diesem Fall angemessen. Für das höhere Risiko einer vorzeitigen Veränderung der agrarpolitischen Rahmenbedingung kalkuliert Muster weiters mit einem Risikozuschlag von 10 %. Muster unterstellt somit, dass sich das in einen ZA investierte Kapital mit in

Summe 15 % verzinsen soll.

Den Barwert eines zugekauften FZA errechnet Muster für seinen Betrieb mit rund 1294 € (Grenz-DB von 311 € multipliziert mit 4,1604 – das ist der Rentenbarwertfaktor bei 15 % Zinsen und sieben Jahren Laufzeit). Übers. 2 zeigt weitere Barwertfaktoren für spätere Zukäufe (geringere Laufzeit) und andere Zinssätze.

Zu beachten ist, dass der übergebende Betrieb in den Jahren 2006 und 2007 aufgrund der Kürzungsregel zwei (!) FZA abgeben muss, damit Muster einen davon nutzen kann.

oder auch Bio-Betriebe. Sie haben den Vorteil, dass sie SLZA mit sämtlichen prämienberechtigten Kulturen aktivieren können. Theoretisch könnte Muster dem übernehmenden Betrieb sogar eine Abschlagszahlung leisten. In der Praxis wird er es aber vorziehen, die SLZA freiwillig an die Nationale Reserve abzutreten. Dies soll nach derzeitigem Stand der Umsetzungsrichtlinien möglich sein.

### Zusammenfassung

Die Übernahme von FZA ohne Fläche wird vor allem für Betriebe mit Zuckerrübenanbau interessant sein. Relativ einfach ist die Kalkulation, solange es zu keiner Veränderung im Anbauplan kommt. Bei Umstellungen in der Produktion ist jedoch eine gesamtbetriebliche Kalkulation erforderlich.

Interessant könnte die Übertragung von SLZA sein. Betriebe in Gunstlagen und flächenarme Veredler müssten Interesse haben, ihre SLZA abzugeben.

Das dargestellte Beispiel soll nicht über die Risiken der Übertragung von ZA ohne Fläche hinwegtäuschen. Mögliche Anpassungen auf Grund der EU-Haushaltsdisziplin und die Veränderungen bei Zuckermarktordnung und ÖPUL können aktuell nicht berücksichtigt werden.

Weiters offen ist der Status der ZA nach dem aktuellen Planungszeitraum. Unberücksichtigt sind im Beispiel auch steuerliche Auswirkungen geblieben, die sich v.a. in teilpauschaliereten und buchführungspflichtigen Betrieben ergeben.

Eine generelle Aussage über den „Marktwert“ von ZA ist unter diesen Bedingungen seriöserweise nicht zulässig. Das Beispiel Muster zeigt deutlich, wie komplex die Entscheidungsfindung ist.

### Übers. 2: Faktoren zur Barwertermittlung <sup>1)</sup>

Zinssatz (%)	Laufzeit (Jahre)		
	5	6	7
4,0	4,4518	5,2421	6,0021
5,0	4,3295	5,0757	5,7864
6,0	4,2124	4,9173	5,5824
7,0	4,1002	4,7665	5,3893
8,0	3,9927	4,6229	5,2064
9,0	3,8897	4,4859	5,0330
10,0	3,7908	4,3553	4,8684
11,0	3,6959	4,2305	4,7122
12,0	3,6048	4,1114	4,5638
13,0	3,5172	3,9975	4,4226
14,0	3,4331	3,8887	4,2883
15,0	3,3522	3,7845	4,1604
16,0	3,2743	3,6847	4,0386
17,0	3,1993	3,5892	3,9224
18,0	3,1272	3,4976	3,8115
19,0	3,0576	3,4098	3,7057
20,0	2,9906	3,3255	3,6046

<sup>1)</sup> für gleichbleibende künftige Rente

Der „Barwert“ besagt, wie viel Geld man zu Beginn anlegen muss, um für die Dauer der Laufzeit eine gleich bleibende Rente zu lukrieren.

### Weg mit Stilllegungs-ZA?

Eine weitere Überlegung stellt Muster auch hinsichtlich seiner Stilllegungs-ZA an. Denn es wäre für ihn vorteilhaft, anstelle der Stilllegung Getreide oder auch Sonnenblumen anzubauen. Würde Muster einen SLZA abgeben, dann verlöre er dadurch zwar einen jährlichen Erlös von 311 €. Auf der Ertragsseite stehen dem aber die entfallenden Stilllegungskosten gegenüber (50 €) sowie der zusätzliche DB für Winterweizen (260 €) und zusätzliche ÖPUL-Prämien für Grundförderung, Reduktion und Winterbegrünung (in Summe 189 €). Somit würde ein Hektar Winterweizen auf Kosten der Stilllegung einen Vorteil von 188 € bringen. Dies gilt unter sonst gleichen Bedingungen wiederum bis zu einer Getreidefläche von höchstens 27,5 ha. Muster könnte somit 1,5 SLZA durch Getreide ersetzen. Darüber hinaus kämen Sonnenblumen zum Zug. Allerdings reduziert sich der Vorteil beim Austausch von Stilllegungs- gegen Sonnenblumenflächen auf etwa 90 €/ha.

Als Übernehmer von SLZA in Frage kommen Betriebe in ungünstigen Lagen

## Anzeige